

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XI. Jahrgang.

Daressalam, 26. Juni 1910.

No. 22.

Inhalt: Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Jagdverordnung. — Aufhebung der Sperre des Weges Mnyussi nach Mruasi. — Aufhebung des § 2 der Verordnung betr. Transport von Vieh und Pferden für die U. E. — Vorsteher der kaiserlichen Bergbehörde. — Aufhebung der Zulassung als Rechtsanwalt. —

Bekanntmachung.

Die Ausführungsbestimmungen zur Jagdverordnung vom 5. November 1908 (Amtlicher Anzeiger Nr. 23 vom 7. November 1908) erhalten hinter Art. 1 (zu § 4) folgende Zusätze:

Art. Ia

zu § 7.

Für die Entziehung des kleinen und grossen Jagdscheins (§ 4 Ziffern 3 und 4 der Jagdverordnung) ist in erster Linie diejenige Bezirksbehörde (Bezirksamt, Militärstation, Residentur) zuständig, in deren Bezirk der Jäger sich der in § 7 Absatz 3 der Jagdverordnung sub a u. b. angeführten Zuwiderhandlungen schuldig gemacht hat.

Ist eine hiernach zuständige Bezirksbehörde nicht zu ermitteln, so ist die Bezirksbehörde zuständig, welche den Jagdschein ausgestellt hat.

Für die Entziehung von Tagesjagdscheinen ist nur die örtliche Verwaltungsbehörde zuständig, welche den Jagdschein ausgestellt hat.

Zu § 8.

Das Schussgeld oder der an dessen Stelle tretende Elefantenzahn ist an diejenige Bezirksbehörde abzuliefern, in deren Gebiet der Elefant erlegt ist. Bestehen Zweifel darüber, in welchem Bezirk der Elefant erlegt ist, so hat der Jäger die Gebühr oder den Zahn der seinem Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort nächst liegenden Bezirksbehörde abzuliefern.

Diese Behörde hat von der erfolgten Zahlung bzw. Ablieferung der Bezirksbehörde, in deren Gebiet der Elefant mutmasslich erlegt ist, Mitteilung zu machen.

Daressalam, den 20. Juni 1910

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg.

J. Nr. 3753. VIII.

Bekanntmachung.

Die gemäss Bekanntmachung im Amtl. Anz. No. 41 vom 27. Oktober 1909 J. No. 16238 V

Ziffer 4a verhängte Sperre des Weges Mnyussi nach Mruasi für Transport von Rindern wird hiermit aufgehoben.

Daressalam, den 20. Juni 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J.-No: 10105. V.

Bekanntmachung.

Der § 2 der Verordnung betreffend den Transport von Rindvieh und Pferden — veröffentlicht im Amtl. Anz. Nr. 6 vom 27. Februar 1909 J. No. 3065 — wird bis auf weiteres für den Betrieb der Usambarabahn aufgehoben.

Für die Dauer der Aufhebung des § 2 ist das Treiben von Rindvieh von Korogwe aus in der Richtung auf Tanga und Buiko gestattet.

Daressalam, den 20. Juni 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J.-No: 10105. V.

Bekanntmachung.

Die Geschäfte des Vorstehers der Kaiserlichen Bergbehörde werden bis auf weiteres von dem Regierungs-Assessor Dr. Volkmann wahrgenommen. Der Referent Dr. Humann wird von heute ab von diesen Geschäften entbunden.

Daressalam, den 25. Juni 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg.

J. Nr. P 1650.

Bekanntmachung.

Die Zulassung des Rechtsanwalts Dr. Schultze als Rechtsanwalt beim hiesigen Bezirksgericht ist auf Antrag des Rechtsanwalts Dr. Schultze zurückgezogen worden.

Daressalam, den 12. Juni 1910.

Der Kaiserliche Bezirksrichter.
Eggebrecht.

J.No. Gen. I. 4.